Faktenblatt
Was ist eine Diskriminierung?

Juli 2026

Eine Diskriminierung liegt vor, wenn Akteure oder Sachverhalte unterschiedlich behandelt – begünstigt oder benachteiligt – werden, ohne dass dafür ein ausreichender Grund vorliegt. Ein Grund gilt als ausreichend, wenn er sachlich gerechtfertigt, verhältnismässig und nachvollziehbar ist.

Umgekehrt liegt auch eine Diskriminierung vor, wenn Akteure oder Sachverhalte gleich behandelt werden, obwohl sich aufgrund der zu regelnden Verhältnisse eine unterschiedliche Behandlung aufdrängt.

In den folgenden Bereichen gilt ein Diskriminierungsverbot:

- Zugang zum Schienennetz (Art. 9a Abs. 1 Eisenbahngesetz EBG; SR 742.101),
- Zugang zu den vom Bund mitfinanzierten Umschlagsanlagen des kombinierten Verkehrs (KV-Umschlagsanlagen) (Art. 3 Abs. 1 Bst. e Gütertransportgesetz GüTG; SR 742.41),
- Zugang zu den Dienstleistungen der Nahzustellung im Schienengütertransport (Art. 6 Gütertransportverordnung GüTV, SR 742.411) sowie
- Zugang zur Hafeninfrastruktur für den Gütertransport auf dem Rhein (Art. 3 Abs. 1 Bst. e GüTG).

Aus diesem Diskriminierungsverbot ergeben sich Pflichten für…

… die Infrastrukturbetreiberinnen (ISB)	Art. 10 Netzzugangsverordnung NZV, SR 742.122	Weitere Informationen
… die Eigentümerinnen und die Betreiberinnen der vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen	Art. 5 GüTV	Weitere Informationen
… die Dienstleistungserbringer der Nahzustellung im Schienengütertransport sowie	Art. 6 GüTV	Weitere Informationen
… die Betreiberin der Hafeninfrastruktur für den Gütertransport auf dem Rhein.	Art. 11 GüTG	Weitere Informationen

Hier einige Beispiele für Diskriminierungen:

(1) In Knotenbahnhöfen optimiert die zuständige ISB die Gleisbelegung für eigene Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und verweigert dritten EVU die interessanten Haltezeiten mit dem Argument der Knotenüberlastung.

(2) Die ISB interagiert bei betrieblichen Störungen und Unterbrechungen auf ihrem Netz intensiv mit den betroffenen EVU. Beim Austausch von Informationen bzw. der Wiederaufnahme des Normalbetriebs werden systematisch einzelne EVU bevorteilt.

(3) Die Betreiberin einer KV-Umschlagsanlage bevorzugt einzelne Kunden, indem sie die publizierten Zugangsbedingungen ihrer Anlage nicht einheitlich anwendet.

(4) Ein Dienstleister der Nahzustellung (z.B. Güter-EVU oder Anschlussgleisbetreiberin) erbringt Rangierdienstleistungen nur für den eigenen Bedarf und weigert sich, trotz vorhandener Kapazitäten Rangierfahrten für Dritte durchzuführen.

Für Rückfragen: Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom
info@railcom.admin.ch, +41 58 463 13 00